

Anregungen zum Entwurf 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Landkreis BöblingenEmpfehlungskategorien:

- 1) Bereits enthalten (im NVP-Entwurf)
- 2) Übernahme
- 3) Modifizierte Übernahme
- 4) Keine Übernahme

**Synopse („Querliste“) der vorliegenden Anregungen der Kreistags-Fraktionen & der Verwaltung
Vorschlag der Verwaltung für die Einarbeitung in den Nahverkehrsplan**

Nr.	Hinweis von ...	Anregung	Stellungnahme	Berücksichtigung im NVP
FDP-Kreistagsfraktion				
1	FDP	In den NVP ist der Ausbau der Haltestellen und der S-Bahn-Stationen für mobilitätseingeschränkte Personen aufzunehmen.	Der Ausbauzustand und die Planungen für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen ist im NVP bereits enthalten. Für den Ausbau der S-Bahn-Stationen liegt die Aufgabenträgerschaft beim Verband Region Stuttgart. Der Nahverkehrsplan des Landkreises kann hier keine steuernde Wirkung entfalten, der Text in Kapitel 4.1.3 soll jedoch wie folgt ergänzt werden: <i>„Die jeweils zuständigen Aufgabenträger sind aufgefordert, sich weiterhin für eine Verbesserung der Situation einzusetzen. Insbesondere wird an den Verband Region Stuttgart als Aufgabenträger des S-Bahn-Verkehrs appelliert, bei der DB Netz AG auf eine beschleunigte Aufhöhung der Bahnsteige im Zuge der S6, die hier überproportionale Defizite aufweist, zu drängen.“</i>	Modifizierte Übernahme
Kreistagsfraktion Die Grünen				
2	Die Grünen	Neben dem von Landkreis finanzierten Basisangebot beteiligt sich der Landkreis auch zu 50% an den Zubestellungen der Kommunen, wenn der VVS deren verkehrliche Sinnhaftigkeit bestätigt und 5 bis 10 Fahrgäste prognostiziert (Entwurf der 3. Fortschreibung des NVPs, S. 18). Wir beantragen, dass die sich die bestellende Kommune und der Kreis nicht nur die Kosten, sondern auch die Erlöse im Verhältnis 50:50 teilen.	Die Regelungen zur kreisinternen Finanzierungsabgrenzung zwischen Kommunen und Landkreis sind nicht Teil des Nahverkehrsplans. Diese werden vom Kreistag in einem separaten KT-Beschluss festgelegt.	Keine Übernahme
Teilhabe-Beirat				
3	Teilhabe-Beirat	Der Teilhabe-Beirat stellt fest, dass Sindelfingen als einzige Gemeinde im Kreis mehr als die Hälfte ihrer Bushaltestellen nie umbauen will. Damit können Menschen mit Behinderung in Sindelfingen schlecht mit dem Bus fahren. Der	Der barrierefreie Umbau der Bushaltestellen liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune, insofern in Anlage 4.1 kein anderer Baulastträger genannt ist. Aus diesem Grund ist eine Änderung im	(Vorerst) keine Übernahme

		<p>Teilhabe-Beirat will, dass Sindelfingen den Teil der Haltestellen, der nicht umgebaut wird, verringert. Wichtig ist besonders, dass der Umbau der Haltestelle Sindelfingen Sommerhofenstraße in beide Richtungen vorgezogen wird. Dort befinden sich einige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.</p> <p>Der Teilhabe-Beirat will, dass Sindelfingen Betroffene befragt, wenn sie Ausnahmen zur Umbaupflicht festlegt. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung soll der Stadt Sindelfingen deswegen einen Brief schreiben.</p>	<p>Nahverkehrsplan nur in Absprache mit dem jeweiligen Baulastträger möglich.</p> <p>Der Landkreis (Beauftragte für Menschen mit Behinderung) hat die Anmerkungen zum barrierefreien Umbau der Bushaltestellen in Sindelfingen deshalb an den Baulastträger – die Kommune Sindelfingen – weitergeleitet.</p>	
4	Teilhabe-Beirat	<p>Der Landkreis selbst plant, viele Haltestellen erst bis 2027 im Zuge von Straßenumbaumaßnahmen umzubauen. Der Beauftragte soll mit dem Straßenbauamt reden. Der Teilhabe-Beirat will ein Sonderbauprogramm. Die Haltestellen sollen vor 2027 umgebaut werden.</p>	<p>Die Einstufung in die Klasse „Umbau bis 2027“ bedeutet lediglich, dass hier die Frist nach §8 Abs.3 PBefG (01.01.2022) nicht eingehalten werden kann und der Umbau im Zeitraum zwischen 2022 und 2027 nachgeholt werden soll. In Abstimmung mit dem Straßenbauamt, dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung und den Trägern der Behindertenhilfe, Lebenshilfen und den sonderpädagogischen Bildung- und Beratungszentren wurden Haltestellen benannt, welche zuerst umgebaut werden sollen.</p>	Keine Übernahme
5	Teilhabe-Beirat	<p>Wenn es eine Sprachausgabe zur Fahrgastinformation gibt, dann soll diese in ein Blindenleitsystem eingebunden werden. Damit blinde Menschen die Sprachausgabe finden.</p>	<p>Der Landkreis bedankt sich für den Hinweis zur Einbindung der Fahrgastinformation in das Blindenleitsystem einer Bushaltestelle, wenn eine Sprachausgabe oder eine ähnliche Unterstützung für sehgeschädigte und blinde Menschen vorhanden ist. Der Vorschlag wird aufgegriffen und der Text im NVP (Kapitel 4.1.7, Gestaltung von Haltestellen, Bodenelemente und Leitstreifen) entsprechend angepasst:</p> <p><i>„Sofern eine Sprachausgabe zur Fahrgastinformation oder eine ähnliche Unterstützung für sehgeschädigte und blinde Menschen vorhanden ist, soll diese in das Blindenleitsystem einer Bushaltestelle eingebunden werden.“</i></p>	Übernahme
6	Teilhabe-Beirat	<p>In Mötzingen gibt es an Bushaltestellen kein Blindenleitsystem. Der Teilhabe-Beirat regt an, dies nachzurüsten.</p>	<p>Der Landkreis dankt für den Hinweis und reicht diese Anregung an die für den Umbau zuständige Gemeinde Mötzingen weiter. Der aktuelle Zustand der Haltestellen und die Ausbauplanungen für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen ist im NVP dargestellt.</p>	Bereits enthalten

7	Teilhabe-Beirat	Der Teilhabe-Beirat regt an, dass es in den großen Kreisstädten (Böblingen, Sindelfingen, Leonberg und Herrenberg und auf den Linien nach Deckenpfronn Fahrzeuge gibt, die besonders barrierefrei sind. Sie sollen zwei Mehrzweckbereiche haben und elektrisch ausfahrbare Rampen. So wie in Ludwigsburg. So können mindestens zwei E-Rollis mitgenommen werden und die Fahrpläne auch mit Rolli-Fahrern besser eingehalten werden.	Die Festlegungen zur Barrierefreiheit der Fahrzeuge im Nahverkehrsplan leiten sich aus umfangreichen gesetzlichen Regelungen ab. Die in Kapitel 6.2.3 in Verbindung mit Tabelle 6-3 getroffenen Festlegungen sind u. a. Ausfluss der UN-Regelung UN/ECE R107, deren Einhaltung für die Zulassung von Bussen nach der StVZO verpflichtend ist. Nach dieser Vorgabe können zwei Standard-Rollstühle in den Fahrzeugen befördert werden. Eine Ausweitung der Mehrzweckfläche ginge zu Lasten der fest installierten Sitzplätze, die für die sichere Beförderung anderer Fahrgastgruppen benötigt werden. Die Erfahrungen mit elektrisch betätigten Rampen sind durchaus zwiespältig, da sie bei seltenem Gebrauch nicht immer zuverlässig funktionieren. Im NVP als Rahmenplan soll daher die manuelle Klapprampe als Regellösung bestehen bleiben. Dies schließt weitergehende Vorgaben in einzelnen (städtischen) Linienbündeln bei Neuvergaben in Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen nicht aus.	Keine Übernahme
8	Teilhabe-Beirat	Im Verkehrsverbund Stuttgart gibt es eine sinn-2-app, Die hat auch eine Vorlesefunktion. Die gibt es bisher nur für Apple-Handys. Der Teilhabe-Beirat regt an, diese auch für Android zu entwickeln, damit alle dies app nutzen können.	Der VVS steht in Austausch mit den Entwicklern der Sinn-2-App über Anpassungen und Ergänzungen. Im Januar 2021 wurde der neue VVS-Chatbot (http://www.vvs.de/chatbot/) veröffentlicht, mit dem auf einfache Art Auskunftsergebnisse per What's App in natürlicher Sprache textlich und per Vorlesefunktion kommuniziert werden können, was besonders für sehenschränkte und blinde Personen von Vorteil ist. Diese Funktionalität ist auch für das Betriebssystem Android verfügbar. In nächster Zeit werden weitere Messenger Dienste wie z.B. Signal oder Threema nutzbar sein. Darüber hinaus soll die Sprachfunktion perspektivisch auch in die VVS App integriert werden.	Keine Übernahme
9	Teilhabe-Beirat	Der Teilhabe-Beirat regt Anschnallgurte für Rollstühle in Bussen an. Zumindest dort, wo viele Menschen mit Rollstuhl unterwegs sind. Das sind die Buslinien in Böblingen, Sindelfingen, Leonberg und Herrenberg sowie die Buslinien von und nach Deckenpfronn.	Die Zulassung von Linienbussen nach StVZO setzt die Einhaltung der UN-Regelung UN/ECE R107, die u.a. die Ausgestaltung von Sicherungssystemen zur Beförderung von Rollstühlen in Linienbussen regelt, voraus. Damit ist eine sichere Beförderung von Rollstuhlfahrern im gesamten Busnetz gewährleistet. Weitergehende Vorgaben erscheinen nicht erforderlich.	Keine Übernahme

10	Teilhabe-Beirat	Bahnfahren geht für Menschen mit Behinderung oft nur wenn die Aufzüge zum Bahnsteig funktionieren. Die Aufzüge funktionieren nicht immer. Dann geht es für die Menschen mit Behinderung nicht weiter. Der Teilhabe-Beirat regt deshalb bei der Deutschen Bahn an, dass am Bahnsteigende ein ebenerdiger Notübergang geschaffen wird. So kann man zum Zug und vom Zug weg, auch wenn der Aufzug ausfällt.	Der Nahverkehrsplan stellt Planungen und Entwicklungen im SPNV nur nachrichtlich dar. Er entfaltet hier jedoch keine rechtliche Wirkung. Für den barrierefreien Umbau der S-Bahn- und Regionalbahn-Stationen, mit Ausnahme der Haltestellen der Ammertal- und Schönbuchbahn, sind der Verband Region Stuttgart bzw. das Land Baden-Württemberg sowie die Deutsche Bahn AG als Eigentümer der Stationen zuständig. Das Anlegen von ebenerdigen Gleisquerungen an Streckengleisen – auch für Notfälle – ist im Netz der Deutschen Bahn AG aus Sicherheitsgründen aber definitiv auszuschießen.	Keine Übernahme
11	Landratsamt Böblingen (ÖPNV)	Ergänzung Linienbündel 1: Beschreibung Linienbündel 1: Änderung des Datums der Neukonzeption auf 11.01.2021: „Die Betriebsleistung für das Linienbündel 1 beträgt nach Inbetriebnahme des Neukonzeptes im Stadtverkehr Leonberg (<u>zum 11.01.2021</u>) ...“	Der Hinweis wird in Kapitel 6.4.3 berücksichtigt.	Übernahme
12	Landratsamt Böblingen (ÖPNV)	In Kapitel 6.4.3 Überprüfung/Änderung des Liniensteckbriefs für die Buslinien 92/640 , insbesondere Status quo bei 2) Ramtel Göppinger Straße und Ramtel Gerlinger Straße stimmt nicht – hier hatte sich bei einem Abstimmungstermin am 15.12.2020 bereits eine Lösung aufgezeigt.	Der Abschnitt Göppinger Str. – Gerlinger Str. wird im Status Quo wie folgt korrigiert: <ul style="list-style-type: none"> • 30 / 18 / 16 / 1 Zudem soll im Liniensteckbrief folgender Hinweis neu aufgenommen werden: <u>„Die Unterschreitung des Basisangebotes zur Gerlinger Straße stellt sich insofern unproblematisch dar, da diese Haltestelle auch über die Linie 642 mit Leonberg ZOB verbunden ist.“</u> Ebenso korrigiert werden muss der Status Quo im Abschnitt Leonberg ZOB – Göppinger Str. auf: <ul style="list-style-type: none"> • 51 / 32 / 30 / 1 Abschließend soll in den Liniensteckbriefen des Bündels 1 die Bezeichnung Status quo 2020 durch Status quo 2021 ausgetauscht werden. Hintergrund ist, dass das Neukonzept Leonberg erst im Januar 2021 umgesetzt wurde.	Übernahme

13	Landratsamt Böblingen (ÖPNV)	<p>Buslinien 631/632 (Kapitel 6.4.3): Bei „Schopfloch-Warmbronn“ müsste für Leonberg noch ein Fahrtenpaar dazukommen beim Basisangebot wegen Sonn- und Feiertag – also 32/16/10/0</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Übernahme
14	Landratsamt Böblingen (ÖPNV)	<p>In Kapitel 6.4.3 auf Seite 119 des NVP-Entwurfs ist folgende Fußnote enthalten: „Im Basisangebot enthalten ist die Linie 94 mit 99.000 Fahrzeug-km p.a. Diese Linie wird zurzeit eigenwirtschaftlich erbracht. Das genannte Kilometervolumen wird daher vom Landkreis nicht finanziert.“</p> <p>Mit Umsetzung des neuen Verkehrskonzepts im Linienbündel 1 zum 11.01.2021 wurden die Verkehrsleistungen der Linie 94 in mehrere Linien überführt. Vor diesem Hintergrund soll die Fußnote zur Klarstellung wie folgt angepasst werden:</p> <p><u>„Im Basisangebot enthalten ist eine Verkehrsleistung in Höhe von 99.000 Fahrzeug-km p.a., die zur Zeit eigenwirtschaftlich erbracht wird. Das genannte Kilometervolumen wird daher vom Landkreis nicht finanziert.“</u></p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Übernahme
15	Landratsamt Böblingen (ÖPNV)	<p>Linienbündel 12</p> <p>In Kapitel 4.3.5 (Seite 71; Tabelle 4-5) beim Linienbündelkonzept muss es unter LB 12 heißen:</p> <p><u>„Linien 751 (Sa, So/Fe), 779, 780 (Mo-Sa), 782; Beginn: 09.12.2022“</u></p> <p>Und auf Seite 84 (gemäß VAB): Das Linienbündel BB12 „Herrenberg“ umfasst folgende Buslinien:</p> <p>Tabelle 4-17:</p> <p><u>„751 (Sa, So/Fe): Herrenberg ZOB – Waldfriedhof</u> 779: ... <u>780 (Mo-Sa): Herrenberg Kalkofenstraße – Schwarzwaldsiedlung – Holdergraben (– Haslach) – Herrenberg ZOB</u> ...“</p> <p>Kapitel 6.4.3 (Seite 184): Basisangebot (BA) = <u>70.700 km p.a.</u> (8.050 km weniger als ursprünglich dargestellt) Der Stadtverkehr Herrenberg umfasst künftig voraussichtlich zwei Linien. Das Gebiet der Herrenberger Kernstadt</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Übernahme

		wird allerdings in großen Teilen bereits von den einbrechenden Regionalbuslinien 773, 774, 775, 790, 791, 794 und X77 erschlossen.		
16	Landratsamt Böblingen (ÖPNV)	<p>Linie 753 (Kapitel 6.4.3; Seite 174):</p> <p>Nachdem die Planungen in diesem Verkehrsraum inzwischen abgeschlossen sind und die VAB für das Linienbündel BB 12 veröffentlicht wurde, muss die Übersicht zu dieser Linie aktualisiert werden. Es sollte ein Hinweis zur Linie 783 aufgenommen werden, welche ein Kurzläufer aus der Linie 753 ist („<u>Ab dem Fahrplanwechsel 2020 werden Verstärkerfahrten der Linie 753 zwischen ZOB Herrenberg und Polizeihochschule zur Optimierung der Fahrgastinformation unter der Liniennummer 783 veröffentlicht. Es handelt sich dabei lediglich um eine zur Klarstellung abweichende Bezeichnung.</u>“). Die Linie ist im ganzen NVP nicht aufgeführt, weil sie ja erst nach dem Entwurf geplant wurde. Das <u>Basisangebot (BA)</u> im NVP ist mit 105.000 km angegeben, nach aktuellem Sachstand sind es <u>ca. 108.400 km</u>. Dies müsste angepasst werden. Außerdem sollte bei der Linie 753 einen Hinweis aufgenommen werden, dass <u>die Erhöhung des Basisangebots durch eine Verschiebung aus Linienbündel BB 12 begründet ist.</u></p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Übernahme
17	Landratsamt Böblingen (ÖPNV)	<p>Im Falle einer vorzeitigen Neuvergabe eines Linienbündels, müsste – dem Wortlaut des Nahverkehrsplans entsprechend – eine Vergabe über die Restlaufzeit bis zum angegebenen Vergabezeitpunkt erfolgen. Dies kann auch sinnvoll sein, wenn zu diesem Zeitpunkt eine bündelübergreifende Überplanung greifen würde, weswegen die Beibehaltung des angegebenen Neuvergabetermins geboten wäre. Ohne eine solche Überplanung kann eine solche Restvergabe aber für den Aufgabenträger – den Landkreis Böblingen – nachteilig sein, weil die Unternehmen für die nur kurze Restlaufzeit Schwierigkeiten haben könnten, ein ökonomisch attraktives Angebot bei guter Fahrzeugqualität abzugeben. In diesem Fällen erscheint es sinnvoller, bei einer vorgezogenen Neuvergabe gleich einen langen Vergabezeitraum zu wählen.</p> <p>Um in diesem Fall einer Teil-Fortschreibung des Nahverkehrsplans vorzubeugen, wird der Text in Kapitel 4.3.5 wie folgt ergänzt:</p> <p>„Tabelle 4-5 gibt eine Übersicht über die im Landkreis Böblingen abgegrenzten Linienbündel und den jeweils angestrebten nächsten Vergabezeitpunkt. <u>Die nachfolgenden</u></p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Übernahme

		<u>jeweils genannten Vergabezeitpunkte können sich insbesondere dann verändern, wenn Linienbündel früher zur Neuvergabe anstehen sollten.</u>		
--	--	---	--	--